

2. 1. Zur Auslegung des Art. 4 der Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betr. den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 19. April 1883. Unter welchen Voraussetzungen dürfen litterarische Veröffentlichungen nicht mehr als „zulässige Auszüge“ oder „ganze Stücke“ von Werken angesehen werden?
2. Erstreckt sich die im § 26 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 angeordnete Einziehung von Nachdrucksexemplaren und der

zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen im Rechtsstreite mit dem Verleger auch auf diejenigen Exemplare und Vorrichtungen, die sich im Eigentume der Drucker, der Sortimentsbuchhändler &c befinden?

I. Civilsenat. Urth. v. 4. November 1899 i. S. R. (Bekl.) w. F. G. & Co.
u. Gen. (Kl.). Rep. I. 274/99.

- I. Landgericht Leipzig.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Kläger hatten das Verlagsrecht an einer Reihe in Frankreich erschienener neuer Werke. Der Beklagte, in dessen Verlag eine Bibliothèque française erscheint, veranstaltete Schulausgaben, die nach der Ansicht der Kläger die französischen Originalwerke im ganzen und großen unverändert wiedergeben, nicht Auszüge oder einzelne Stücke, sondern „das Ganze in Stücken“, und darum einen Verstoß gegen das Nachdruckverbot enthalten sollten. Über die Einrichtung dieser Ausgaben und die genauere Art und Weise, in der die Bearbeitung stattgefunden hat, herrschte kein Streit. Die eingehende Schilderung, die sich hiervon in einem seitens des litterarischen Sachverständigenvereins für das Königreich Sachsen erstatteten Gutachten findet, wurde von keiner Partei angefochten. Die Kläger beantragten, daß der Beklagte verurteilt werde, sich der Herstellung und des Vertriebes seiner Schulausgaben bei Strafe zu enthalten, sowie daß die Einziehung der vorrätigen Nachdrucksexemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich dienenden Vorrichtungen, soweit sie im Eigentum des Beklagten, des Druckers, des Sortimentsbuchhändlers, der gewerbmäßigen Verbreiter sich befinden, angeordnet werde. Der Beklagte widersprach den Anträgen der Klage, indem er in seinen Ausgaben erlaubte Auszüge aus den Werken der französischen Autoren erblickte.

Das Landgericht entsprach unter Anlehnung an das Sachverständigengutachten den Anträgen der Kläger rückfichtlich eines einzigen Werkes, wies im übrigen aber die Klage zurück. Das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten dagegen im vollen Umfange der Klage. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

Obwohl die von dem Beklagten veranstalteten Ausgaben französischer Werke nach ihrer ganzen Ausstattung unerkennbar für den Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet sind, fallen sie sämtlich unter das Nachdruckverbot. Daß ihre Zweckbestimmung für sich allein ihnen keinen wirksamen Rechtsschutz verleiht, braucht nur beiläufig erwähnt zu werden. Auch wenn sie nach den für die Bedürfnisse des Unterrichtes maßgebenden Gesichtspunkten bearbeitet sind, müssen sie noch sonstigen vom Recht aufgestellten Erfordernissen entsprechen, um als erlaubt anerkannt werden zu können.

Die Norm der Entscheidung ist aus der Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 19. April 1883 zu entnehmen. Nach Artt. 1 und 3 dieser Übereinkunft „sollen die Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst — sowie deren Rechtsnachfolger — . . . in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vorteile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Litteratur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre“. Und der Art. 4 daselbst bestimmt: „Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum erstenmal in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.“ Es erhellt, daß dem fremden Urheber grundsätzlich daselbe Maß von Rechtsschutz zu teil werden soll, wie dem einheimischen Urheber, daß aber zum Zwecke einer Erleichterung der Sprachstudien, zu Gunsten der Fortentwicklung der Litteratur und zur Beförderung der allgemeinen Geistesbildung eine bestimmte Einschränkung dieses Grundsatzes für nötig erachtet ist. Während das deutsche Recht (§ 7 a des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870) nur die Befugnis gewährt, einzelne Stellen oder kleinere Teile eines bereits veröffentlichten Werkes oder bereits veröffentlichte Schriften von geringerem Umfange in Sammlungen aufzunehmen, die aus

Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch veranstaltet werden, läßt der Litterarvertrag die Veröffentlichung oder die Herausgabe von Auszügen oder ganzen Stücken des fremden Werkes zu; und zwar ohne Unterschied, ob sie in einer Sammlung oder gesondert geschieht. Der hierin gelegenen Schmälerung des Urheberrechtes war man sich beim Abschluß des Vertrages deutlich bewußt. In der Denkschrift, unter deren Begleitung ihn die Regierung dem Reichstag zugehen ließ, heißt es: „Wenn anstatt der in dem angeführten § 7 lit. a (nämlich des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870) enthaltenen Bestimmung, welche das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines Werkes gestattet, in dem vorliegenden Art. 4 die Fassung der bisherigen Konventionen (preußisch-französische Konvention Art. 2) „Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von Werken“ beibehalten ist, so waren hierfür Rücksichten auf die Interessen des Unterrichtes in Deutschland maßgebend, welche nach den Kundgebungen ihrer berufenen Vertreter die Fortdauer der Möglichkeit zur freien Benützung französischer Werke in dem bisherigen vertragsmäßigen Umfange wünschenswert machen“ (S. 12 der Denkschrift in Nr. 332 der Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstages, V. Legislaturperiode 2. Session 1882/83 Bd. 4). Daraus folgt, daß das Berufungsgericht irrt, wenn es Bedeutung und Tragweite von Art. 4 des Litterarvertrages unter Heranziehung des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 bestimmt hat. Eine Veröffentlichung, die nach diesem als Nachdruck erscheint, kann nach jenem gestattet sein. Bringt der Vertrag im ganzen und großen die Prinzipien zur Geltung, von denen das deutsche Gesetz getragen wird, so tritt doch gerade in dem hier entscheidenden Punkte eine ebenso bedeutsame wie beabsichtigte Divergenz hervor. Ob sich eine Veröffentlichung im Vertragsinne als „Auszug“ charakterisiert oder „ganze Stücke“ eines fremden Werkes enthält, oder ob sie in die dem Urheber gesicherte Rechtssphäre eingreift, das hängt vornehmlich davon ab, in welcher Weise die Begriffe „Auszüge“ oder „ganze Stücke“ abgegrenzt werden müssen.

Wie schon aus der angeführten Bemerkung der Denkschrift hervorgeht, ist die fragliche Vertragsbestimmung sachlich und ihrem wesentlichen Wortlaute nach aus der preußisch-französischen Konvention vom 2. August 1862 herübergenommen. Eine Handhabe für die

Auslegung wird aber mit dieser Thatsache nicht geboten. Für das frühere Recht steht ebensowenig wie für das heutige Recht ohne weiteres fest, was unter Auszügen und ganzen Stücken zu verstehen ist. Es bedarf in beiden Fällen der Interpretation. Freilich muß anerkannt werden, daß in dem Berichte der vom preussischen Abgeordnetenhaufe mit der Prüfung der Konvention betrauten vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle zum Art. 2 ausgeführt wird: „Die im Interesse des Unterrichtes hier aufgenommene Beschränkung wurde als zweckmäßig anerkannt und nur das Bedenken erhoben, daß nach den Worten des Artikels das Abdrucken ganzer Werke, wenn auch von geringerem Umfange, zum Zwecke des Schulgebrauches nicht gestattet scheine. Der Vertreter der Staatsregierung erwiderte, den vorliegenden Artikel, der übrigens weiter gefaßt sei, wie § 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, habe man auch französischerseits bei der Redaktion dahin verstanden, daß z. B. der Abdruck ganzer Theaterstücke oder eines ähnlichen Werkes wie des bekannten Charles XII gestattet sei. Die Interpretation würde übrigens wesentlich vom Gutachten des Sachverständigenvereines abhängen“ (Bd. 6 der Stenographischen Berichte 1862 S. 598). Ob sich die hier ausgesprochene Auffassung gegenüber dem Art. 2 der Konvention, mit dessen deutlichem Wortlaute sie im Widerspruch steht, halten lassen würde, mag eine offene Frage bleiben. Unter keinen Umständen wird sie aber als Auslegungsmaterial für den jetzt gültigen Litterarvertrag zu verwerten sein. Denn gerade der Abdruck ganzer Werke, den jene Konvention angeblich zuließ, wird ausgesprochenemassen durch die Satzungen des gegenwärtigen Rechtes nicht gedeckt. Erhellte zwar aus den Mitteilungen Dambach's, S. 13 der Erläuterungen zum deutsch-französischen Litterarvertrage, daß die deutsche Regierung auch die unveränderte Herausgabe ganzer Dramen, Novellen u. s. w. für den Schulgebrauch freigegeben zu wissen wünschte, so ergibt sich doch gleichzeitig auch, daß die französische Regierung hiergegen entschiedenen Widerspruch erhoben und sich nur zur Bewilligung der im Art. 4 enthaltenen Ausnahmenvorschrift hat bestimmen lassen. Sie wollte das Nachdrucksverbot möglichst unbeschränkt durchgeführt haben und nicht weiter, als es im Interesse des Unterrichtes unumgänglich erschien, dessen Durchbrechung gestatten.

Nun wäre es ja immerhin denkbar, daß sich auf Grund der

im Jahre 1862 geschaffenen Rechtslage eine bestimmte Praxis rück- sichtlich der Auffassung oder Abgrenzung der Begriffe „Auszüge“ und „ganze Stücke“ herausgebildet hätte; und eine solche Praxis würde um deswillen nicht ganz bedeutungslos sein, weil der bestehende Zustand soweit als thunlich durch den Litterarvertrag geschützt werden sollte. Nach dieser Richtung sind aber in den Verhandlungen keine sicheren Anhaltspunkte hervorgetreten. Eine besondere Aus- und Umprägung der einschlägigen Begriffe ist nicht dargethan; und sie liegt auch umsomehr außerhalb des Bereiches der Wahrscheinlichkeit, als die französischen Autoren und Verleger vielfach allen Schutzes in Preußen verlustig gingen, weil sie die nach Art. 8 der preussisch-französischen Konvention erforderliche rechtzeitige Anmeldung zur Eintragung ihrer Werke auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu Berlin verabsäumt hatten, es somit aber an der praktischen Gelegenheit fehlte, im Wege tatsächlicher Übung zu einer festen erweiterten Begriffsentwicklung zu gelangen.

Endlich enthält auch die Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, von 9. September 1886 keine Bestimmungen, die das Verständnis des deutsch-französischen Litterarvertrages beeinflussen könnten. Allerdings gehört nach Art. 10 zu der unerlaubten Wiedergabe, auf die die Übereinkunft Anwendung findet, „insbesondere auch diejenige nicht genehmigte indirekte Aneignung eines Werkes der Litteratur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie „Adaptionen, musikalische Arrangements“ etc bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder einer anderen Form, mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im übrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.“ Diese Vorschrift greift aber nicht Platz. Denn „bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Litteratur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathieen aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein“ (Art. 8 das.).

Hiernach wird der Art. 4 des Litterarvertrages aus sich selber erklärt werden müssen. Dabei kommen Wortlaut und Zweck in Be-

tracht. Der litterarische Sachverständigenverein für das Königreich Sachsen, dessen Gutachten das Landgericht in seiner Entscheidung gefolgt ist, hält nun für unzweifelhaft, daß in den streitigen Ausgaben nicht bloß ganze Stücke von Werken wiedergegeben werden, glaubt aber, daß sie unter die Kategorie der Auszüge fallen. In dieser Beziehung wird nach seiner Auffassung „die Grenze des Zulässigen lediglich nach der berechtigten Forderung zu bestimmen sein, daß dem zum Schulgebrauche ausgehobenen Texte nicht ein Umfang gegeben wird, daß das Original auch für andere Leser entbehrlich und damit das Nachdruckverbot illusorisch gemacht wird. Entscheidend muß also auch hierfür die Beantwortung der . . . Frage werden, ob die Rühlmann'schen Ausgaben die streitigen Werke in ihrer ganzen litterarischen Bedeutung in allen wichtigen Stücken wiedergeben und somit über die Zwecke der Schule hinausgehend geeignet sind, die Originalausgaben dem Leser zu ersetzen“. Mit dieser Ausführung wird aber eine Grenzziehung vorgenommen, die ihre Bestimmung verfehlt. Das aufgestellte Kriterium ist nur scheinbar ein solches. Eine Bearbeitung ist noch nicht deshalb ein Auszug, weil in ihr das Originalwerk nicht in seiner vollen litterarischen Bedeutung vorgeführt wird und ihr objektiv die Fähigkeit abgeht, jenes dem Leser zu ersetzen. Durch jede erhebliche Veränderung einer geistigen Schöpfung wird deren Gesamtwirkung beeinflusst und der Platz, der ihr in der Kulturgeschichte des Volkes gebührt, verschoben, ohne daß darum das neue Werk den Charakter des Auszuges zu tragen brauchte. Ein Auszug bietet meist kein genaues Äquivalent für das Werk, aus dem er gemacht ist. Aber eine Wiedergabe, die kein genaues Äquivalent für das Werk bietet, und sei es auch um ihrer Auslassungen und Kürzungen willen, ist nicht jedesmal ein Auszug. Wollte man aber selbst aus der bezeichneten Begriffserläuterung bloß den rein negativen Satz gewinnen, daß eine Bearbeitung, bei der das Werk in seiner ganzen litterarischen Bedeutung erscheint, und die geeignet ist, dem Leser die Originalausgabe zu ersetzen, niemals ein Auszug sei, so würde man gleichwohl zu einem schiefen Ergebnisse gelangen. Denn es ließen sich un schwer Erzeugnisse der deutschen und der französischen Litteratur namhaft machen, deren Wiedergabe im Auszuge dem Leser das Original ersetzt und die dabei an litterarischer Bedeutung nicht allein nicht verlieren, sondern gewinnen. Ob ein zulängliches Surrogat für das

Wert selber geschaffen ist, bestimmt sich nicht allein nach dessen objektiver Beschaffenheit, sondern auch nach der Geschmacksrichtung des lesenden Publikums und den litterarischen Bedürfnissen der Zeit und des Einzelnen. Es wird daher nicht immer eine allgemeingültige und für jede Entwicklungsphase des Volkes zutreffende Entscheidung hierüber gefällt werden können. Umso mehr muß das besprochene Kriterium an Sicherheit einbüßen.

Ebenso wenig geschieht der Sachlage Genüge, wenn die Revision in der Konkurrenzfähigkeit oder -unfähigkeit der Bearbeitung gegenüber dem Originalwerke den springenden Punkt gefunden zu haben glaubt. Eine Schulausgabe, die auch nur den hauptsächlichsten Inhalt der Originalausgabe reproduziert, macht dieser allemal Konkurrenz. Sie wird sich immer eines Teiles des Büchermarktes bemächtigen, der sonst, wenn vielleicht auch nicht im ganzen Umfange, von dem Hauptwerke erobert sein würde. Schon durch allgemeine Inhaltsangaben, wie solche bei Rezensionen üblich und notwendig sind, oder durch die bloße Heraussetzung der eigentlichen Fabel kann der Vertrieb des Originalen eingeengt werden. Es hängt das von den Zwecken und Absichten ab, die derjenige verfolgt, der sich mit einer litterarischen Schöpfung im größeren oder geringeren Umfange bekannt machen will oder muß. Die Konkurrenzmöglichkeit oder ihr Ausschluß kann danach nicht wohl das Merkmal sein, nach dem sich der Begriff des Auszuges im Sinne des Vertrages bestimmt. Im Vorübergehen mag übrigens erwähnt werden, daß, wenn der von der Revision betonte Gesichtspunkt wirklich der maßgebende wäre, die angefochtene Entscheidung ohne weiteres gerechtfertigt erschiene. Denn daß die streitigen Bearbeitungen eine Verbreitung der Originalausgaben im Deutschen Reiche nicht unerheblich erschweren müssen, wird verständigerweise nicht wohl in Zweifel gezogen werden können.

Eine allgemeine Begriffsbestimmung, die sich schematisch auf jeden einzelnen Fall anwenden ließe, braucht nun aber überhaupt nicht gegeben zu werden. Die thatsächlichen Erwägungen des Berufungsgerichtes machen — und zwar ungeachtet des schon berührten unrichtigen Ausgangspunktes seiner Beweisführung — den Rechtsschluß möglich und notwendig, daß keine der von dem Beklagten veranstalteten Ausgaben im Art. 4 des Litterarvertrages Deckung findet, mag man nun den erlaubten Auszügen und ganzen Stücken

ein etwas weiteres oder engeres Bethätigungsgebiet zuerkennen. Es herrscht Einverständnis darüber und entspricht auch der Sachlage, daß die deutschen Bearbeitungen überall eine verkürzte Form des Romans enthalten, wobei bald größere Partien, bald ganze oder halbe Seiten, bald nur einzelne Sätze weggelassen sind. Der Verlauf der ganzen Erzählung ist wiedergegeben; überwiegend in der Darstellung und mit den Worten des Originals, öfters unter Einschaltung von kurzen zusammenfassenden Resumés, um bei längeren Streichungen das Verständnis der Handlung nicht zu beeinträchtigen. In der Regel ist nur in Wegfall gekommen, was für die fortschreitende Entwicklung des Romans oder der Novelle von untergeordneter Bedeutung erschien. Das quantitative Verhältnis zwischen den beibehaltenen und den gestrichenen oder kurz angedeuteten Partien der Bücher stellt sich verschieden; die Herausgeber haben öfters etwa ein Drittel, öfters die Hälfte und mehr, in einem Falle sogar neun Zehntel vom Gesamtumfange wörtlich herübergenommen. Abweichend von den übrigen Werken enthalten das Buch von Daudet, *Trente ans de Paris*, und das Buch von Galévy, *L'Invasion*, keine zusammenhängenden Erzählungen. Jenes ist aus sechzehn in sich nicht miteinander verbundenen Abhandlungen über einzelne Perioden aus Daudet's Leben, dieses aus vierzehn Einzelberichten verschiedener Personen über ihre Erlebnisse während des deutsch-französischen Krieges zusammengesetzt. Von jenem sind sieben, von diesem fünf Aufsätze abgedruckt, während die anderen Teile schlechthin, und ohne in Resumés Ersatz gefunden zu haben, beseitigt sind. Wird nun von den zuletzt bezeichneten beiden Büchern vorläufig abgesehen, so erhellt sofort, daß das im Vertrage gestattete Maß weit überschritten ist. Wird man freilich bei ganzen Stücken eines Werkes allgemein an einzelne Kapitel, mehr oder minder selbständige Episoden, kleinere, in sich abgeschlossene und abgerundete Abschnitte zu denken haben, so darf es sich doch niemals um mehr als um die Wiedergabe von Proben handeln, unter deren Heranziehung der Lernende mit der Schreibweise des Urhebers und seiner Darstellungskunst vertraut gemacht werden soll. Es liegt danach am Tage, daß nicht lediglich ganze Stücke im Sinne des Vertrages wiedergegeben werden, wenn das Originalwerk nach seinem Gehalte in abgekürzter Form reproduziert wird. Unter dieser Voraussetzung kann aber

ebensowenig die Veranstaltung zulässiger Auszüge oder einer Verbindung von Auszügen und ganzen Stücken angenommen werden. Gewiß wäre es unzutreffend, wollte man unter Auszügen bloß auszugsweise Teilreproduktionen oder Wiedergaben rein fragmentarischen Charakters verstehen; dergestalt, daß ein Auszug des ganzen Werkes generell als verboten zu gelten hätte. Auf der anderen Seite darf aber der Auszug nicht zur Wiedergabe des Werkes werden. Wenn der Vertrag die Veranstaltung von Auszügen und ganzen Stücken erlaubt, so bleibt damit eben jede Reproduktion dem Nachdruckverbote unterworfen, die sich nicht als eine solche Veranstaltung charakterisiert. Sobald durch die Summe der Proben in ihrer Vereinigung mit einem Auszuge oder mit Auszügen wieder ein in sich verbundenes Ganzes geschaffen wird, in dem das Originalwerk selber nach seinen wesentlichen Bestandteilen zur Erscheinung gelangt, ist die Reproduktion unstatthaft. Ohne Zweifel eröffnet schon das Urheberrecht in der Ausgestaltung, die es durch die heutige Rechtsordnung erfahren hat, die Möglichkeit, den Inhalt, die Fabel, den Ideengang eines fremden Werkes im allgemeinen vorzuführen. Wenn aber die Gedankenreihen dieses Werkes nicht in großen Umrissen, sondern in detaillierter Darstellung wiederkehren, wenn der Gesamtorganismus in seinen gröberen und feineren Verzweigungen unter Hervorhebung alles dessen, was seine Eigenart bedingt, zur Anschauung gebracht wird: dann hat man es weder mit einem Auszuge, noch mit ganzen Stücken, noch mit einem Auszuge und ganzen Stücken zu thun. Vielmehr ist das Werk selber in seiner Totalität, wenngleich unter Abkürzungen, wiedergegeben. Es wäre aber willkürlich und unmotiviert, anzunehmen, daß der dem Ausländer gewährleistete Schutz des Urheberrechtes, der grundsätzlich dem dem Inländer gewährleisteten Rechtsschutze gleichwertig sein soll, durch den Art. 4 des Vertrages in solchem Maße verchränkt, bis zu einem gewissen Grade einfach illusorisch geworden sei.

Dagegen läßt sich nicht geltendmachen, daß die Interessen des Unterrichtes oder der Schule eine weiterreichende Berücksichtigung erheischen, daß eine loyale Auslegung des Vertrages daher auch zu einer Hinausschiebung der Grenzlinie führen müsse. Die Interessen, deren Wahrung es galt, erscheinen im Gegenteil als vollauf gewahrt. Es wird ohne Schwierigkeit möglich sein, den Lernenden mit Hilfe

französischer Litteraturwerke die Kenntnis der französischen Sprache zu vermitteln, sowie ihn durch Auszüge und ganze Stücke in deren gedanklichen Inhalt einzuführen und mit ihren formellen Besonderheiten vertraut zu machen. Daß es zu dem Ende schlechthin und allgemein erforderlich sei, verkürzte Gesamtdarstellungen zu geben, erhellt nicht. Und wenn oder wo es wirklich darauf ankommt, die Gestaltungskraft des Schriftstellers, die Feinheiten seiner Diktion und seine Kunst in der psychologischen Entwicklung und Bergliederung nicht an einzelnen Stücken, sondern an der Gesamtschöpfung nahe zu bringen, da bleibt eben nur übrig, die Originalausgabe heranzuziehen oder die Befugnis zur Herstellung des Wertes selber in entsprechender Gestalt zu erwerben. Der deutsche Schüler bedarf gewiß auch der Einführung in die deutsche Litteratur. Wie schon früher bemerkt, wird nach dem geltenden Rechte dem deutschen Urheber aber gegenüber dem Unterricht oder der Schule ein Schutz von erhöhter Intensität gewährt; und auch der neue Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst, hat in seinem § 18 eine Grenzverrückung zu Gunsten erlaubten Nachdruckes nicht vorgenommen.

Für die Ausgaben des Daudet'schen und des Galévy'schen Buches, die bei der bisherigen Besprechung ausgeschieden waren, gilt im Ergebnis das gleiche, obwohl hier jedesmal nur bestimmte Buchabschnitte wiedergegeben sind. Da die einzelne Abhandlung und der einzelne Kriegsbericht immer eine in sich abgeschlossene Einheit bildet, die mit allen übrigen Abhandlungen und Kriegsberichten durch einen rein äußerlichen Faden zusammengehalten wird, so sind auch nicht Stücke eines größeren Ganzen, sondern ganze Werke ohne Kürzung und Änderung reproduziert. Es ist nichts anderes, als wenn von mehreren in Einem Bande vereinigten Novellen einige abgedruckt, andere fortgelassen werden. Wo die Wiedergabe der selbständigen Einheit unerlaubt ist, da kann die Wiedergabe einer Summe dieser Einheiten, auch wenn sie sich als Teilsumme einer noch größeren Summe von Einheiten darstellt, nicht wohl erlaubt sein.

Die Ausgaben, die der Beklagte veranstaltet hat, unterliegen somit insgesamt dem Nachdruckverbote. Das angefochtene Urteil ist daher in der Hauptsache zu bestätigen. Nur in einem Nebenpunkte wird seine Abänderung notwendig. Es war unzulässig, auch die

Einziehung der Nachdrucksexemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen auszusprechen, soweit sie sich nicht im Eigentume des Beklagten, sondern im Eigentume des Druckers, des Sortimentbuchhändlers und der gewerbsmäßigen Verbreiter befinden. Freilich kann die Einziehung nach § 26 des deutschen Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, das hier auf Grund von Art. 13 des Bitterarvertrages zur Anwendung gelangt, im Civilrechtswege verfolgt und erkannt werden; und an sich richtet sie sich auch gegen alle die Personen, die im Berufungsurteile näher bezeichnet sind (§ 21 des Reichsgesetzes). Diese Personen konnten aber nur verurteilt werden, wenn sie verklagt worden waren. Das Gesetz hat nicht etwa aus Erwägungen der Zweckmäßigkeit die regelmäßigen Rechtsgrundsätze verleugnet und im Prozesse mit dem Verleger die generelle Anordnung der Einziehung auch gegenüber allen anderen oder verschiedenen anderen Personen zugelassen, die Eigentümer von der Einziehung ausgeherten Gegenständen sind oder sein möchten; wobei dann die nähere Feststellung dieser Personen dem Vollstreckungsverfahren vorbehalten bleiben müßte. Die Einziehung soll vielmehr dem Eigentümer gegenüber erkannt werden (Abs. 1 im § 21 das.). Und um dies möglich zu machen, muß der Eigentümer Parteipartei sein. Insofern das Berufungsurteil gegen nicht beteiligte und nicht einmal namhaft gemachte Personen erkennt, enthält es also einen Auspruch, der ungültig ist und der Beseitigung bedarf.“ . . .